



GEMEINDEAMT FISCHLHAM

Pol. Bezirk Wels-Land/Oberösterreich

4652 Fischlham, Thalheimerstraße 5

E-Mail: gemeinde@fischlham.ooe.gv.at

Internet: <http://www.fischlham.at>

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Fischlham vom 19.09.2013 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Fischlham erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 idGF und des § 15, Abs. 3, Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I; 156/2004 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Fischlham (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen (BA) errechnet. Für den ersten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von **€ 2.500,00** zu entrichten. Für den zweiten Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von 50 v. H. und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil ist eine Anschlussgebühr von 25 v. H. des ersten Belastungsanteiles zu bezahlen.
- (2) Bei Überschreitung der Bemessungsgrundlage unter Abs. 3, lit. a ist für den ersten Belastungsanteil pro m² eine zusätzliche Anschlussgebühr von € 15,625 zu bezahlen. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich bei eingeschossiger Bebauung aus der Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufweisen. Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß vergibt, als sie für Wohnzwecke benützlich ausgebaut sind. Für nicht gewerblich genutzte Garagen und für Schutzräume wird keine Anschlussgebühr eingehoben. Nebengebäude, wenn sie nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen ebenso wie Heiz- und Brennstofflageräume nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (3) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
- a) Ein Belastungsanteil entspricht einem Einfamilienwohnhaus, einer Wohnung, Ordination, Bauhof, Sportheim, Kirche, Feuerwehrhaus, Musikheim, Wochenendhaus, bei land- und forstwirtschaftlich Objekten jede eigene Wohneinheit mit einer verbauten Fläche (Außenmasse) bis 160 m².
Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheit gelten baulich in sich geschlossene Einheiten innerhalb des Gebäudes, die neben den Wohnräumen auch eine eigene Kochgelegenheit sowie Toilette aufweisen.
 - b) Ein Belastungsanteil entspricht einer Gaststätte, Geschäfts- und Bürogebäude mit einer verbauten Fläche (Außenmasse) bis 160 m², wobei jede weitere angefangene 200 m² verbaute und betrieblich genutzte Fläche als zusätzlicher Belastungsanteil zählt.
 - c) Ein Belastungsanteil entspricht allen Stallungen und Wirtschaftsgebäude bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden unabhängig von der verbauten Fläche.
- (4) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.500,00.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Bemessungsgrundlage die bereits entrichtete Gebühr gemäß Abs. 3 in der zum Zeitpunkt der Abänderung in Geltung stehenden Wassergebührenordnung abzuziehen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage (Belastungsanteile) gemäß § 2 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Abs. 3 erfolgt nicht.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v. H. der Wasseranschlussgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten ist.

- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung (valorisiert) die vorgeschriebene Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 3 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr zu entrichten. In die Grundgebühr ist auch die Wasserzählermiete eingerechnet.

Die Grundgebühr beträgt halbjährlich:

€ 25,00 ab 01.01.2014
€ 27,50 ab 01.01.2016
€ 31,63 ab 01.01.2023

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch:

€ 1,40 ab 01.01.2014
€ 1,45 ab 01.01.2016
€ 1,67 ab 01.01.2023

Übersteigt der halbjährliche Wasserverbrauch 250 m³ bei Grundstücken mit maximal 3 Wohneinheiten beträgt die Verbrauchsgebühr:

€ 1,05 ab 01.01.2014
€ 1,09 ab 01.01.2016
€ 1,25 ab 01.01.2023

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des(r) vorangegangenen Kalenderjahre(s) und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Soweit Wasserzähler auf Grund technischer Umstände oder sonstigen Gründen nicht eingebaut sind, ist zusätzlich zur Grundgebühr eine Verbrauchsgebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich:

€ 19,00 ab 01.01.2014

€ 19,50 ab 01.01.2016

€ 22,43 ab 01.01.2023

§ 5

Entstehen des Abgabensanspruches

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind valorisiert anzurechnen.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2, Abs. 5, lit. a oder b entsteht binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Grund- und Verbrauchsgebühr ist halbjährlich und zwar jeweils am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres im nach hin ein zu entrichten. Die Vorschreibung der Verbrauchsgebühr erfolgt auf Grund der Wasserzählerablesung einmal im Jahr bzw. nach § 4, Abs. 3.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei sämtlichen Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2014. Gleichzeitig treten alle bisher diesen Gegenstand regelnden Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Franz Steininger